

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

13. Jahrgang

Biesenthal, 26. Januar 2016

Ausgabe 1/2016

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Bilanz des Amtes Biesenthal-Barnim zum 31.12.2011	Seite 2
2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal	Seite 4
3. Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2016.....	Seite 4
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2016.....	Seite 5
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2016.....	Seite 6
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2016.....	Seite 7
7. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Stadt Biesenthal.....	Seite 8
8. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Breydin.....	Seite 9
9. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Marienwerder.....	Seite 9
10. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Melchow.....	Seite 10
11. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Rüdnitz.....	Seite 11
12. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Sydower Fließ.....	Seite 12
13. Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Schönfeld, Az.: 5-002-C.....	Seite 13

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 07. Dezember 2015.....	Seite 14
2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 03. Dezember 2015.....	Seite 14
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 14. Dezember 2015.....	Seite 17
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 10. Dezember 2015.....	Seite 17
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 14. Dezember 2015.....	Seite 18
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 17. Dezember 2015.....	Seite 18
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 10. Dezember 2015.....	Seite 18
8. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf.....	Seite 19

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bilanz des Amtes Biesenthal-Barnim zum 31.12.2011

Aktiv		31.12.2010	31.12.2011
1.	Anlagevermögen	6.892.856,67€	6.859.328,25€
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	15.262,46 €	42.351,65 €
1.2	Sachanlagevermögen	6.877.494,21 €	6.816.876,60 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.553.065,80 €	2.528.608,18 €
1.2.3	Grundst. U.Bauten d. Infrastrukturverm.u.Sonstiger Sonderflächen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	2.704.471,41 €	2.780.661,99 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	1.392.146,61 €	1.535.380,65 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	127.622,86 €	170.153,78 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	100.187,53 €	102.072,00 €
1.3	Finanzanlagevermögen	100,00 €	100,00 €
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6	Ausleihungen	100,00 €	100,00 €
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2.	Umlaufvermögen	643.941,46 €	991.282,16 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.522,69 €	7.108,79 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferlstg.	7.522,69 €	7.108,79 €
2.2.1.1	Gebühren	18.345,60 €	18.183,45 €
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	- 12.512,70 €	- 12.512,70 €
2.2.1.4	Steuern	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.689,79 €	1.438,04 €
2.2.1.7	Wertberichtig. auf Steuern, Transferlstg.u.sonst.öff./rechtl. Ford.	0,00 €	0,00 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth.bei Kreditinst.u.Schecks	636.418,77 €	984.173,37 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.439,38 €	10.635,28 €
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
	Gesamtbetrag Aktiv	7.542.237,51 €	7.861.245,69 €
	Eigenkapitalquote	56,86%	59,06%

– Amtliche Bekanntmachungen –

Passiv		31.12.2010	31.12.2011
1.	<u>Eigenkapital</u>	4.288.764,34 €	4.642.426,58 €
1.1	Basis-Reinvermögen	2.979.899,58 €	2.801.448,90 €
1.2	Rücklagen aus Überschüssen	1.308.864,76 €	1.840.977,68 €
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.304.407,76 €	1.835.922,68 €
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	4.457,00 €	5.055,00 €
1.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2.	<u>Sonderposten</u>	1.627.130,40 €	1.634.512,00 €
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.627.130,40 €	1.592.372,44 €
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00 €	0,00 €
2.3	Sonstige Sonderposten	0,00 €	42.139,56 €
3.	<u>Rückstellungen</u>	702.496,77 €	721.858,96 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	659.996,77 €	685.358,96 €
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	42.500,00 €	36.500,00 €
4.	<u>Verbindlichkeiten</u>	923.393,97 €	861.888,12 €
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	919.713,64 €	852.548,74 €
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	3.680,33 €	9.339,38 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12	sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
5.	<u>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	452,03 €	560,03 €
Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.			
Gesamtbetrag Passiv		7.542.237,51 €	7.861.245,69 €
Stand:			08.10.2015

Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2011

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2011 des Amtes Biesenthal-Barnim mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2011 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2011 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2011 wird hiermit gem. § 82 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 22.12.2015

gez. A. Nedlin

Amtsleiter

– Amtliche Bekanntmachungen –

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal vom 19.02.2009, in der Fassung vom 05.12.2014 wird

mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am **03. Dezember 2015** wie folgt geändert:

- In § 5 wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 3 Abs. 4, S. 1 BbgKVerf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- In § 5 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Sachkundige Einwohner, die auf Eigenerklärung an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten ein

zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 04.12.2015

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 03.12.2015, ausgefertigt am 04.12.2015 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 01/2016, 13. Jahrgang, am 26.01.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 04.12.2015

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 03.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.362.500 €
ordentlichen Aufwendungen	8.210.800 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.528.700 €
Auszahlungen auf	9.295.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.824.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.461.700 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	704.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.616.700 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	216.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden in Höhe von 4.300.000 € festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bedürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 € festgesetzt.

Biesenthal, den 17.12.2015

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2016, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2015 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 02.02.2016 bis Donnerstag, den 18.02.2016

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 17.12.2015

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.199.800 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.189.900 € |
| außerordentliche Erträge auf | 0 € |
| außerordentliche Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.199.200 € |
| Auszahlungen auf | 1.259.300 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.105.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.062.000 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	94.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	194.500 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.800 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 315 v. H. |

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Breydin bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 € festgesetzt.

Breydin, den 17.12.2015

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2016, die in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 14.12.2015 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 02.02.2016 bis Donnerstag, den 18.02.2016

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 17.12.2015

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.343.900 €
ordentlichen Aufwendungen	1.337.800 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.859.300 €
Auszahlungen auf	2.137.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.282.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.247.900 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	576.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	879.900 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	10.100 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 6.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Melchow bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Melchow, den 17.12.2015

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2016, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2015 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 02.02.2016 bis Donnerstag, den 18.02.2016

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 17.12.2015

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.653.100 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.650.700 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.599.000 €
Auszahlungen auf	2.826.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.486.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.453.400 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	112.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	372.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | <ol style="list-style-type: none"> für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H. | |
| 2. | Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Rüdnitz bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Rüdnitz, den 18.12.2015

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushalts-satzung der Gemeinde Rüditz für das Haushaltsjahr 2016, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.12.2015 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 02.02.2016 bis Donnerstag, den 18.02.2016

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 18.12.2015

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung
Stadt Biesenthal**

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) für das Jahr 2016 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 03.12.2015 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A 200 %

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Jahr 2015 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2016 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2016, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Stadt Biesenthal bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN DE70 1203 0000 0010 5078 53
Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2016 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 07.01.2016

*gez. i.V. Döber
Nedlin
Amtdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2016 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2015 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist. Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2016 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/ Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

– Amtliche Bekanntmachungen –

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Breydin

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2016 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in ihrer Sitzung am 14.12.2015 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 300 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Jahr 2015 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2016 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2016, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Breydin bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN DE95 1203 0000 0010 5079 52
Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2016 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 07.01.2016

*gez. i. V. Döber
Nedlin
Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Bescheide für die Hundesteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2016 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2015 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Breydin, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist. Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2016 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Marienwerder

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2016 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 350 % |

– Amtliche Bekanntmachungen –

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Jahr 2015 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2016 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2016, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Marienwerder bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN DE09 1203 0000 0000 5166 90
Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2016 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 07.01.2016

gez. i. V. Döber
Nedlin
Amtsdirektor

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2016 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2015 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Marienwerder, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist. Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2016 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Schröder (03337 459955).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Melchow

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2016 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 14.12.2015 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A 200 %
- b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B 300 %

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Jahr 2015 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2016 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2016, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Melchow bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN DE09 1203 0000 0010 5113 76
Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2016 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 07.01.2016

*gez. i. V. Döber
Nedlin
Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2016 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2015 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Melchow, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist. Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2016 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Rüdnitz

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2016 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 17.12.2014 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 400 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Jahr 2015 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2016 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2016, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Rüdnitz bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN DE52 1203 0000 0010 5114 75
Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2016 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 07.01.2016

*gez. i. V. Döber
Nedlin
Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2016 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2015 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist. Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2016 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Schröder (03337 459955).

– Amtliche Bekanntmachungen –

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Sydower Fließ

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2016 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 250 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 400 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Jahr 2015 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2016 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2016, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Sydower Fließ bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN DE95 1203 0000 0010 5115 74
Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2016 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 07.01.2016

*gez. i. V. Döber
Nedlin
Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Bescheide für die Hundesteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2016 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2015 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist. Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2016 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Schröder (03337 459955).

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Schönfeld, Az.: 5-002-C**I. Bekanntgabe des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan**

Die Bekanntgabe des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan Schönfeld findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

17. Februar 2016 in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr und von 12:00 bis 15:00 Uhr im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Raum 1.01, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

24. Februar 2016 in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr und von 12:00 bis 15:00 Uhr, im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Raum 1.01, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Grabowstraße 33,
17291 Prenzlau**

erhoben werden.

Prenzlau, den 05. Januar 2016

*Im Auftrag
Benthin
Regionalteamleiter
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung*

Dienstsiegel

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 07. Dezember 2015

**Beschluss-Nr. 11/2015
Jahresabschluss per 31.12.2011**

Beschlusstext:
Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt den geprüften Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2011.
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 12/2015
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2011**

Beschlusstext:
Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 82 i.V.m. § 140 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2011 zu erteilen.
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 03. Dezember 2015

**Beschluss-Nr. 52/2015
3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal**

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal.
– *Beschluss angenommen*
– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 13. Jahrgang, Nr. 01/2016 vom 26.01.2016**

**Beschluss-Nr. 53/2015
Antrag auf Schließzeiten für die Kitas der Stadt Biesenthal für das Jahr 2016**

Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Knirpsenland“ und für den Hort „Pfefferberg“.

Kita „Knirpsenland“

Mittwoch	04.05.2016	Weiterbildungstag
Freitag	06.05.2016	Brückentag nach Himmelfahrt
Dienstag	27.12.2016 –	
Freitag	30.12.2016	Weihnachten/Jahreswechsel

Hort „Pfefferberg“

Freitag	06.05.2016	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag	25.07.2016 –	
Freitag	29.07.2016	Fahrt ins Ferienlager
Freitag	23.12.2016 –	
Freitag	30.12.2016	Weihnachten/Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 54/2015
Ausbau Straßenbeleuchtung Lindenstraße und Hardenbergstraße, Kostenspaltung**

Beschlusstext:
Die StVV Biesenthal beschließt:

- für die Baumaßnahme Straßenbeleuchtung Lindenstraße und Hardenbergstraße die Kostenspaltung für die Teileinrichtung Beleuchtung.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 55/2015
Selbstwerbereinsatz Winter 2016 im Biesenthaler Stadtwald**

Beschlusstext.
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Zuschlag für den Selbstwerbereinsatz im Winter 2016 im Biesenthaler Stadtwald an die Fa. TTW Waldpflege GmbH, An der Birkenpfehlheide 1 in 15837 Baruth/Mark, zu erteilen.
Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschluss-Nr. 56/2015

Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik in Biesenthal

Beschlusstext:

1. Die SVV Biesenthal beschließt die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik ab dem Jahr 2016. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sind in den entsprechenden Haushaltsplänen zu berücksichtigen.
2. Sollten Sonderabschreibungen für nach 1990 errichtete Straßenbeleuchtungsanlagen fällig werden, entscheidet der Hauptausschuss über die Realisierung der jeweiligen Teilinvestitionen für die jeweiligen Straßen bzw. Straßenabschnitte.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung zu berichten.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 57/2015

Bürgerportal MAERKER – Auftrag an die Mitglieder der StVV im Amtsausschuss

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beauftragt seine Mitglieder im Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim darauf hinzuwirken, dass das Amt Biesenthal-Barnim für seine amtsangehörigen Gemeinden am Bürgerportal MAERKER teilnimmt.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 58/2015

Neugestaltung des Ortseinganges am Langerönnener Weg

Beschlusstext:

1. Die StVV der Stadt Biesenthal beschließt die Neugestaltung des südlichen Ortseinganges Bereich Fernradwanderweg Berlin–Usedom am Langerönnener Weg gemäß der Planung des Büros für Landschaftsarchitektur Silke Cinkl + Frank Buck, Stand vom September 2015.
2. Die StVV beschließt weiterhin den Fördermittelantrag zum LEADER Programm zu stellen und die erforderlichen Haushaltsmittel, vorbehaltlich der Förderung für 2016 bereitzustellen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 59/2015

Ausbau des Rundweges um den Wukensee

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die vorliegende Planung des Büros Cinkl + Buck mit Stand vom September 2015 zum Ausbau des Rundweges um den Wukensee zu bestätigen und auf dieser Grundlage den Aufnahmeantrag bei der LAG zu stellen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, nach erfolgtem positiven Votum durch die LAG einen Förderantrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zu stellen. Die finanziellen Mittel werden im Haushalt 2017 bereitgestellt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 60/2015

Vergabe eines Straßennamens (Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 553)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die Stichstraße innerhalb des Plangebietes der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/96 „Grüner Weg“ (Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 553)

Lange Nacht

zu benennen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 61/2015

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2016 für die durch die WOBAU Bernau mbH verwalteten Objekte der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt dem vorliegenden Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2016 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau für die verwalteten Objekte der Stadt Biesenthal die Zustimmung. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 62/2015

Teilnahme mit dem Projekt „Errichtung einer Mehrzweckhalle“ an dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt,

1. mit dem Projekt „Errichtung einer Mehrzweckhalle“ an dem Zukunftsinvestitionsprogramm 2016 des Bundes (Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend, Kultur) teilzunehmen
2. für die Umsetzung der Maßnahme die erforderlichen Haushaltsmittel mit einem Eigenanteil von mind. 2.475.000 EUR in den Haushaltsplan einzustellen und zur Ausgabe in dem Haushaltsjahr 2017 zu verpflichten.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
– *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschluss-Nr. 63/2015

Bürgerbus – Ist das eine Möglichkeit für Biesenthal?

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim, im Sinne einer gründlichen Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten, einen Bürgerbus oder anderen Möglichkeiten für eine Stadtbuslinie in Biesenthal zu etablieren, Informationen über Rahmenbedingungen, Vorgehen und finanzielle Voraussetzungen einzuholen.

Diese sollen im ersten Halbjahr 2016 in einer Stadtverordnetenversammlung vorgestellt werden.

Hierzu eingeladen werden soll ein kompetenter Vertreter des VBB bzw. eine ähnlich auskunftsfähige Person.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 64/2015

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Neubau Streustofflagerhalle“ (Gemarkung Biesenthal, Flur 12 / 593, 594)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, zu dem Antrag „Neubau Streustofflagerhalle“, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstücke 593; 594, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 65/2015

Haushaltssatzung 2016 der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt B i e s e n t h a l beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 66/2015

Bebauungsplan „Wohngebiet an der Kirschallee“, Stadt Biesenthal – Aufhebung des städtebaulichen Vertrages mit der STEG – Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit Markant Bau GmbH

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Städtebauliche Vertrag mit der STEG gGmbH vom 17.09.1998 zum Bebauungsplan „Wohngebiet an der Kirschallee“ wird aufgehoben.
 2. Für die Weiterführung der Bebauung des Plangebietes sowie zur Sicherung der Kostenfreistellung der Stadt Biesenthal wird mit der Markant Bau GmbH ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 67/2015

Gehweg südliche Schützenstraße Vergabe Planungsleistung Ausbau, Abschnittsbildung, Kostenspaltung

Beschlusstext:

Die StVV Biesenthal beschließt:

1. Den Sperrvermerk zur Freigabe der Mittel für den Bau des Gehweges und der Beleuchtung in der südlichen Schützenstraße aufzuheben.
 2. Mit der Planung des Ausbaus des Gehweges der südlichen Schützenstraße in Biesenthal die Hübner Ingenieure GmbH, Heinersdorfer Str. 2-4 in 16321 Bernau zu beauftragen.
 3. Für den Bereich der Baumaßnahme Gehweg südliche Schützenstraße, von der Bahnhofstraße (Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 536) bis zur Einmündung in die Plottkeallee (am Grundstück Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 72), nach § 8 (1) Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Biesenthal ein Abschnitt zu bilden.
 4. Für die Baumaßnahme Gehweg südliche Schützenstraße die Kostenspaltung für die Teileinrichtungen Gehwege und Beleuchtung.
 5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 68/2015

Beantragung von Fördermitteln für die Wohnumfeldgestaltung „Grüner Weg“, Biesenthal

Beschlusstext:

1. Die StVV der Stadt Biesenthal beschließt die Wohnumfeldgestaltung „Grüner Weg“ entsprechend der Planung des Büros für Landschaftsarchitektur Silke Cinkl + Frank Buck vom 31.5.2015.
 2. Die StVV beschließt die Antragstellung bei der LAG zum 29.2.2016 und bei Zustimmung durch die LAG, den Fördermittelantrag zum LEADER Programm zu stellen, sowie die erforderlichen Haushaltsmittel, vorbehaltlich der Förderung für 2016 bereitzustellen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 69/2015

Antrag auf Erlass der Gewerbesteuer aus Sanierungsgewinn

NÖ

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 71/2015

Grundstückstausch 1 Flurstück gegen Teilflächen einzelner der Flurstücke in der Flur 9 der Gemarkung Biesenthal

NÖ

– *Beschluss angenommen*

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359
 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase)
 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 14. Dezember 2015

Beschluss-Nr. 19/2015
Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde B r e y d i n beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form (Anlage).
 – *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359
 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase)
 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 20/2015 **NÖ**
Einstellung eines Erziehers/einer Erzieherin in der Kita „Schloßgeister“ im OT Trampe ab dem 01.01.2016

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 10. Dezember 2015

Beschluss-Nr. 26/2015
Errichtung von Ladestationen für E-Bikes in Marienwerder

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt eine Ladestation für E-Bikes mit 1 Ladeplatz als Schließfachanlage im Bereich „DER SCHLEUSENGRAF“ zu errichten.
2. Die Gemeinde Marienwerder wird sich mit dieser Ladestation dem gemeinsamen SUW-Projekt der Region und dementsprechend dem mit den Partnergemeinden einzureichenden Fördermittelantrag anschließen und die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt einstellen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.
 – *Beschluss angenommen*

die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form (Anlage).
 – *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2015 **NÖ**
Zustimmung Erbbaurechtsübertragung an einem Flurstück in der Flur 4 der Gemarkung Ruhlsdorf

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359
 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase)
 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 27/2015
Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde M a r i e n w e r d e r beschließt

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 14. Dezember 2015

Beschluss-Nr. 23/2015

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde M e l c h o w beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form (Anlage), einschließlich Änderungen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 17. Dezember 2015

Beschluss-Nr. 41/2015

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde R ü d n i t z beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 42/2015

NÖ

Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages für mehrere Flurstücke in der Flur 6 der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 10. Dezember 2015

Beschluss-Nr. 15/2015

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde S y d o w e r F l i e ß beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form (Anlage).

Z u s a t z:

Die Schulkostenrückzahlung erfolgt erst nach Vorlage des Prüfungsergebnisses durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim und Zustimmung der Gemeindevertretung Sydower Fließ.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2015

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüdnitz mit der Stadt Bernau bei Berlin

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüdnitz mit der Stadt Bernau bei Berlin in der vorliegenden Form.

2. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten. Titel:

– *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschluss-Nr. 17/2015

Antrag auf Zulassung einer Befreiung von der textlichen Festsetzung im Punkt 2.3 der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ stimmt dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung von der textlichen Festsetzung im Punkt 2.3 der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bau einer Windenergieanlage auf dem Flurstück 25 der Flur 5 in der Gemarkung Tempelfelde.

Die dingliche Sicherung der Erschließung über das gemeindliche Flurstück 48 der Flur 5 in der Gemarkung Tempelfelde wird gewährt.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2015

Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2016 der Wohnungsverwaltung Immo-versa GmbH für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ erteilt dem vorliegenden Wirtschaftsplan 2016 der Wohnungsverwaltung Immo-versa GmbH

für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 der Satzung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf laden wir Sie zur Genossenschaftsversammlung ein.

Diese Genossenschaftsversammlung findet am

18.03.2016, um 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Eilhardt“
Dorfstrasse 24, 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf

statt.

Tagesordnung:

- | | |
|---|--|
| 1) Eröffnung und Begrüßung | Versammlungsleiter |
| 2) Rechenschaftsbericht | Jagdvorsteherin D. Wagener |
| 3) Bericht Jagdpachtvertrag zur Verpachtung des Jagdausübungsrechtes für den Zeitraum 01.04.2016 bis 31.03.2028 | Jagdvorsteherin D. Wagener |
| 4) 1. Kassenbericht
2. Kassenprüfung | Kassenführerin E. Rieckmann
Kassenprüferin C. Klingbeil |
| 5) Aussprache/Diskussion zu Rechenschaftsbericht
Jagdverpachtung und Kassenbericht | Versammlungsleiter |
| 6) Bestätigung Rechenschaftsbericht, Jagdverpachtung und Kassenbericht | Versammlungsleiter |
| 7) Entlastung Vorstand und Kassenprüferin | Versammlungsleiter |

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

- | | | |
|-----|---|----------------------------------|
| 8) | Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan | Versammlungsleiter/Jagdvorsteher |
| | 1. Beschlussfassung zu Seniorenweihnacht und Unterstützung der Kita „Spatzennest“ Ruhlsdorf | |
| | 2. Beschlussfassung zur Festlegung von Aufwandsentschädigungen für den Vorstand | |
| | 3. Beschluss Haushaltsplan | |
| | 4. Beschluss zur Ausschüttung Reinertrag | |
| 8) | Wahl des Vorstandes | Versammlungsleiter |
| | 1. Vorstellung der Kandidaten | |
| | 2. Wahl des Vorstandes | |
| | 3. Wahl des/r Vorsitzenden/Jagdvorstehers/in | |
| | 4. Wahl des/r Kassenprüfer/in | |
| 9) | Herstellung der Teilöffentlichkeit | Versammlungsleiter |
| 10) | Sonstiges | Versammlungsleiter |

Im Anschluss an die Versammlung laden wir zum traditionellen gemütlichen Beisammensein mit den Jagdgenossen und den Jagdpächtern ein und freuen uns auf gute Gespräche zwischen den Jagdgenossen und den Jägern.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der geltenden Satzung wählen wir in diesem Jahr unseren Vorstand neu.

Wir möchten alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen, die sich für eine Arbeit im Vorstand unserer Jagdgenossenschaft interessieren, bitten, sich bei der Vorsitzenden zu melden und auf der Wahlliste einzutragen. Zur bevorstehenden Wahl werden einige der heute im Vorstand tätigen Jagdgenossen nicht mehr zur Wahl stehen. Daher ist es uns besonders wichtig, neue Vorstandsmitglieder zu gewinnen. Bitte stellen Sie sich zur Wahl!

Gemäß Satzung sind für eine Wahlperiode von 4 Jahren neu zu wählen:

- der Vorstand (Stellvertretende/r Jagdvorsteher, Schriftführer/in, Kassenführer, Beisitzer)
- der/die Jagdvorsteher/in

Bitte unterstützen Sie uns beim reibungslosen Ablauf unserer Genossenschaftsversammlung.

Wir benötigen von Ihnen gemäß Satzung § 7 eine aktuelle Vollmacht, falls Sie nicht selbst Eigentümer der von Ihnen vertretenden Flächen sind, oder aber Miteigentümer bzw. Gesamthandeigentümer sind und die betreffende Fläche vertreten. Eine Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung ist bis zur Herstellung der Teilöffentlichkeit nur Jagdgenossen oder bevollmächtigten Personen möglich.

Vielen Dank

*Mit freundlichem Gruß
Der Vorstand*

*D. Wagener
Jagdvorsteherin (Vorsitzende)*